

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ludwig Hartmann, Eike Hallitzky**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 04.05.2010

Bau des Pumpspeicherwerks Riedl

Laut Zeitungsmeldungen (z.B. Passauer Neue Presse vom 04.03.2010) plant die Donaukraftwerk Jochenstein AG den Bau eines Pumpspeicherwerkes bei Riedl im Landkreis Passau. Jedoch gibt es mehrere Anwohner des betreffenden Gebiets, die einem Verkauf ihrer Grundstücke bislang ablehnend gegenüberstehen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Staatsregierung:

1. Ist im Rahmen des Baus eines Pumpspeicherkraftwerkes bei Riedl eine Enteignung von Grundstücksbesitzern wie bei anderen Infrastrukturprojekten wie Straßen- und Schienenbau möglich?
2. Plant die Bayerische Staatsregierung eine solche Maßnahme bzw. unter welchen Umständen würde sie diese in Betracht ziehen?
3. Wird die Bayerische Staatsregierung in diesem Zusammenhang ein Raumordnungsverfahren einleiten, auch wenn notwendige Grundstücke nicht dem Betreiber gehören?
4. Kann ein nachfolgendes Planfeststellungsverfahren auch dann eingeleitet werden, wenn dem Betreiber nicht alle Grundstücke verfügbar sind und plant die Staatsregierung das zu tun?
5. In welcher Größenordnung würden der Staatsregierung durch diese beiden Verfahren Kosten entstehen?
6. Liegen der Staatsregierung (vergleichbar einem Wind- oder Sonnenstundenkataster) Erkenntnisse vor, welche Standorte in Bayern sich für ein Pumpspeicherkraftwerk eignen?
 - a) Falls ja: Um welche Standorte handelt es sich?
 - b) Falls nein: Plant die Bayerische Staatsregierung die Aufstellung eines solchen Katasters?
 - c) Soweit die Staatsregierung keine Kenntnisse über potentiell geeignete Standorte hat und auch nicht plant, sich solche zu beschaffen, frage ich, inwieweit dies einer denkbaren Enteignung in Riedl aus Gründen der Versorgungssicherheit widerspricht?

Antwort

**des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur,
Verkehr und Technologie**
vom 14.06.2010

Die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Es ist davon auszugehen, dass für die Errichtung und den Betrieb des geplanten Pumpspeicherkraftwerkes Riedl ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen sein wird. Die Durchführung eines solchen Verfahrens würde bisher noch nicht beantragt. Ob eine Enteignung möglich wäre, kann daher derzeit noch nicht beurteilt werden. Nach § 71 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG, BGBl. 2009 I 2585) kann bei der Feststellung eines wasserrechtlichen Plans bestimmt werden, dass für dessen Durchführung die Enteignung zulässig ist, wenn das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dient. In diesem Fall kommt der Planfeststellung eine enteignungsrechtliche Vorwirkung zu. Im Übrigen gibt Art. 56 Bayerisches Wassergesetz (BayWG, GVBl. 2010, 66) in Verbindung mit dem Bayerischen Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG, BayRS III, 601) die rechtlichen Voraussetzungen vor, unter denen eine Enteignung möglich ist.

Zu 3.:

Für das geplante Pumpspeicherkraftwerk Riedl wird gemäß § 15 ROG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Nr. 2 BayLplG ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Die zuständige höhere Landesplanungsbehörde – Regierung von Niederbayern – wird nach Vorliegen der erforderlichen Projektunterlagen ein Raumordnungsverfahren einleiten. Eigentumsverhältnisse sind nicht Gegenstand des Verfahrens.

Zu 4.:

Es ist rechtlich zulässig, mit der Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zu beginnen, auch wenn der Antragsteller nicht die Verfügungsbefugnis über alle für das Vorhaben erforderlichen Grundstücke nachweisen kann.

Zu 5.:

Kosten, die im Rahmen von Verwaltungsverfahren anfallen, trägt in der Regel der Antragsteller (vgl. Art. 2 Abs. 1 Kostengesetz; KG, GVBl. 43). Entschädigungsverpflichteter im Rahmen eines Enteignungsverfahrens ist in der Regel der Enteignungsbegünstigte (§ 97 WHG, Art. 9 Abs. 1 BayEG).

Zu 6. a):

Es liegen keine Untersuchungen oder Studien über mögliche oder geeignete Standorte für Pumpspeicherkraftwerke (PSW) in Bayern vor. Von einzelnen Interessengruppen wurden gelegentlich Ideen und Überlegungen für Pumpspeichieranlagen bekannt, die aber nicht weiter verfolgt wurden (z. B. PSW Wunsiedel).

Zu 6. b):

Die Staatsregierung plant kein Kataster für mögliche PSW-Standorte.

Zu 6. c):

Die Standorteignung und die Rahmenbedingungen für ein PSW Riedl werden in den anstehenden Verfahren (Raumordnung, Planfeststellung) geprüft und mit allen möglicherweise entgegenstehenden Belangen abgewogen. Erforderlichenfalls wird die Planfeststellung mit Auflagen versehen.